
Thema Aufsichtspflicht in eingruppigen Kindertageseinrichtungen

Als Reaktion auf das Rundschreiben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) vom 16.02.2009 erreichen uns zahlreiche Anfragen zur Aufsichtspflicht in eingruppigen Kindertageseinrichtungen.

In einem Gespräch auf Spitzenebene mit Vertretern der UKBW, des KVJS sowie von Kultus- und Sozialministerium wurden die Fragen, die sich auch im Nachgang zum Rundschreiben des KVJS vom 16.02.2009 im Bereich der eingruppigen Kinderbetreuung bezüglich der Aufsichtspflicht ergaben, gemeinsam erörtert.

Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die hierbei erörterten Fragestellungen liefern.

Grundsatz

Nach einhelliger Meinung der Gesprächspartner ist bei eingruppigen Kindergärten grundsätzlich die Anwesenheit einer zweiten Aufsichtsperson erforderlich. Bei der zweiten Person muss es sich unter Aufsichtsgesichtspunkten nicht um eine ausgebildete Erzieherin handeln. Ebenso geeignet sind Praktikanten, Eltern oder jede andere Person, die in der Lage ist auf die Kinder regelnd einzuwirken.

Sofern der Kindergarten in ein Gebäude integriert ist, in dem sich auch andere Personen zu den Öffnungszeiten aufhalten, wird es für ausreichend angesehen, wenn die Kinder ggf. bei einer dieser Personen zeitnah Hilfe erlangen können.

Bring- und Holzeit

Während der Bring- und Holzeiten (in denen mit regelmäßigem Publikumsverkehr zu rechnen ist) kann der Aufsichtspflicht auch durch die Betreuung durch nur eine Aufsichtskraft genügt werden, ohne dass sich eine zweite Aufsichtsperson im Gebäude befinden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass während dieser Zeit üblicherweise in kurzen Zeitabständen nach und nach Kinder in den Kindergarten gebracht bzw. abgeholt werden und die Eltern diese in die Gruppe begleiten.

Es hat eine persönliche Übergabe der Kinder zu erfolgen, um sicher zu stellen, dass die Begleitperson es bemerkt, wenn etwas nicht in Ordnung ist und die Kinder oder die Aufsichtskraft Hilfe benötigen. Ziel ist es, zu verhindern, dass die Kinder im Falle eines Notfalls längere Zeit alleine und hilflos sich selbst überlassen sind. Es ist sicher zu stellen, dass die Kinder nicht nur an der Tür oder an der Grundstücksgrenze abgegeben oder abgeholt werden, wo die Begleitperson auf einen eventuellen Notfall im Kindergarten nicht aufmerksam würde.

Spaziergänge und Ausflüge mit einem Teil der Gruppe

Außerhalb der Bring- und Holzeiten ist bei Teilung der Gruppe und vorübergehendem Verlassen des Gebäudes durch eine Erzieherin mit einem Teil der Kinder dafür zu sorgen, dass sich die jeweilige Erzieherin mit ihrem Gruppenteil nicht alleine ohne weitere Ansprechperson in einem Gebäude aufhält. Es muss daher vorübergehend eine zweite Person im Gebäude organisiert werden, an die sich Kinder oder Erzieherin im Notfall wenden können.

Hierbei muss es sich unter Aufsichtsgesichtspunkten nicht um eine ausgebildete Erzieherin handeln. Ebenso geeignet sind Praktikanten, Eltern oder jede andere im Haus befindliche Person, die in der Lage ist, auf die Kinder regelnd einzuwirken.

Bei Aktivitäten außerhalb des Gebäudes ist ohnehin im Einzelfall zu entscheiden, wie viele Aufsichtspersonen erforderlich sind (Gefährlichkeit der Tätigkeit und der Umgebung, Charakter und Reife der Kinder, Kontaktmöglichkeiten unterwegs zu anderen Personen etc.).

Es empfiehlt sich stets, sich bei Verlassen des Gebäudes bei einer anderen Person (ggf. telefonisch) ab- und bei Rückkehr wieder zurückzumelden und unterwegs ein Handy mitzuführen.

Besonderheiten beim Kinderhort

Sofern ausschließlich Kinder im Grundschulalter zu beaufsichtigen sind, kann nach Ansicht der UKBW und des KVJS statt einer zweiten Aufsichtsperson unter Umständen eine Lösung mit technischer Unterstützung (z.B. „Notknopf“ oder Direktwahltaste auf dem Telefon) und zuverlässiger Rufbereitschaft in Betracht gezogen werden. Voraussetzung hierfür ist aber auch in diesen Fällen, dass die Kinder nach individueller Einschätzung der aufsichtsführenden Person ggf. in der Lage sind, einen Notfall zu erkennen und entsprechend immer wieder eingeübter Vorgehensweisen zu handeln und dass den Kindern in angemessener Zeit Hilfe zur Verfügung steht.

Die Beurteilung, ob die in den oben genannten Fallgruppen aufgeführten Voraussetzungen im konkreten Einzelfall erfüllt sind, obliegt dem Kindergartenträger entsprechend den Gegebenheiten vor Ort im Rahmen seiner Aufsichtspflicht.

Ergänzend zu beachten sind die nach der Betriebserlaubnis erforderlichen Betreuungsschlüssel für die sog. Hauptbetreuungszeiten, wenn mehr als die Hälfte der insgesamt zu betreuenden Kinder anwesend sind. Zu Fragen hinsichtlich der Betriebserlaubnis kann ggf. der KVJS nähere Auskünfte geben.